

# RS Vwgh 2008/1/30 2007/16/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2008

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §239 Abs1;  
LAO Slbg 1963 §158;  
LAO Slbg 1963 §181 Abs1;  
LAO Slbg 1963 §182a;

## Rechtssatz

Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2005/16/0141). Zahlungen auf Grund einer rechtswirksamen, wenngleich allenfalls rechtswidrigen Abgabefestsetzung führen noch nicht von selbst zu einem Guthaben. Dazu bedarf es einer Änderung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007160194.X01

## Im RIS seit

21.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)